

## **Gesundheitsschutz- & Hygienekonzept für die 3 Jugendzeltplätze des Landkreises Main-Spessart:**

Wiedereröffnung der Jugendzeltplätze für die Nutzung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit (z.B. mehrtägige Freizeitmaßnahmen, Tagesveranstaltungen, Aktionen der Jugendarbeit etc.) und für private Nutzungszwecke ab 01.07.2021 im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Das Schutz- & Hygienekonzept wird für folgende Liegenschaften erlassen:

**Jugendzeltplatz Detter, Jugendzeltplatz Gut Erlasee & Jugendzeltplatz Windheim**

Aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr durch das Virus SARS-COV-2 (Covid-19) gelten für unsere Jugendzeltplätze bis auf Weiteres folgende Hygienemaßnahmen, die von allen Besuchern selbständig einzuhalten sind. Diese Maßnahmen orientieren sich an der 14. BayIfSMV und den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings vom 10.06.2021 unter Einbezug der Ergänzungen vom 03.09.2021.

Die Regelungen der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Maßnahme existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.

Die folgenden Regelungen gelten, solange die „Krankenhausampel“ (§§ 16, 17 14. BayIfSMV) auf Grün steht. Des Weiteren gilt der Schwellenwert einer 7-Tages-Inzidenz von 35 als Orientierung.

### **1. Organisatorisches**

Jeder Organisation, Gruppe, Einzelperson etc. wird empfohlen, ein eigenes Hygienekonzept, spezifisch für ihre/seine Maßnahme während des Aufenthaltes auf dem Zeltplatz eigenverantwortlich zu erstellen.

Für die Einhaltung der Regelungen ist die Organisation, Gruppe bzw. die auf dem Belegungsvertrag angegebene Ansprechperson vor Ort verantwortlich.

### **2. Sicherheits- und Hygieneregeln**

#### Belegungszahlen und Nutzungsumfang

Für die Gültigkeitsdauer dieses Konzeptes, beträgt die maximale Personenzahl pro Gruppe auf dem gesamten Gelände:

- Jugendzeltplatz Windheim: 70 Personen
- Jugendzeltplatz Detter: 70 Personen
- Jugendzeltplatz Gut Erlasee: 70 Personen

#### Nutzungsuntersagung und Ausschlusskriterien

Die Nutzung der Jugendzeltplätze bzw. eine Belegung ist untersagt:

- Personen mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder mit Fieber
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen

Sollten Personen während der Maßnahme Symptome entwickeln, haben diese, wenn möglich, unmittelbar die Maßnahme abzubrechen und den Zeltplatz zu verlassen. Sollte ein Abbruch aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist die symptomatische Person sofort von den übrigen Gruppenmitgliedern zu separieren. Eine medizinische Beurteilung des Gesundheitszustandes durch einen niedergelassenen Arzt ist erforderlich.

Bei Auftreten von Infektionskrankheiten bei einer oder mehreren Personen, während oder bis zu 14 Tage nach Ende der Maßnahme, ist die Zeltplatzverwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ein weiteres Vorgehen abzuklären!

Für mehr Handlungssicherheit ist im Vorfeld eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche hierzu notwendige Entscheidungen trifft und ggf. weitere Maßnahmen veranlasst.

Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

### Testpflicht

Jedes Gruppenmitglied hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort zu Beginn der Maßnahme, spätestens bei Ankunft am Zeltplatz ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests oder eines unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttests vorzulegen. Alternativ reicht auch ein Nachweis der Impfung oder über Genesung aus (max. 6 Monate alt).

Bei einer 7-Tages-Inzidenz über 35 müssen alle Gruppenmitglieder zusätzlich alle 72h einen solchen Testnachweis vorlegen.

Die Einhaltung dieser Vorgaben und die Überprüfung der Testergebnisse sind von der jeweiligen Gruppe selbstständig sicherzustellen

### Kontaktpersonenermittlung

Um die Kontaktpersonenermittlung (§5 14. BaylFSMV) im Falle eines nachträglich infizierten Covid-19-Falles unter den Besuchern zu ermöglichen, muss bei Angeboten mit Verpflegung und Übernachtung eine Liste aller während der Maßnahme auf dem Jugendzeltplatz befindlicher Personen geführt werden. Diese Liste muss folgende Daten enthalten:

- Vor- und Zuname
- Zeitraum des Aufenthaltes
- Angabe zur sicheren Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift)

Die Liste ist nach Ende der Maßnahme vier Wochen datenschutzkonform aufzubewahren und anschließend vollständig zu löschen.

Eine Übermittlung der auf der Liste befindlichen Daten wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

### Allgemeine Hygienebestimmungen

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen in den Innenbereichen sowie auf dem kompletten weiteren Zeltplatzgelände einschließlich Parkplätze sollte eingehalten werden.

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Ausreichend Masken sind von der Gruppe selbst mitzubringen.

Soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, darf die Maske am festen Sitz- oder Stehplatz abgenommen werden.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 14. BaylFSMV).

## Kenntnisnahme

Die Maßnahmeteilnehmenden sind vor Beginn über die Hygiene- und Sicherheitsregeln sowie etwaige Ausschlusskriterien in Kenntnis zu setzen (z.B. Informationsschreiben, Aushang etc.).

Dieses Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept sowie maßnahmespezifische Konzepte sind von den für die Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Personen vor Maßnahmenbeginn zu lesen.

Die Personen verpflichten sich dadurch zur Einhaltung, Umsetzung und Überwachung der Vorgaben.

Hust- und Niesetikette sind jederzeit umzusetzen.

Die Besucher der Jugendzeltplätze werden hiermit auf regelmäßige Handhygiene hingewiesen (Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser). Seife und Einweghandtücher sind von der Gruppe selbstständig mitzubringen.

Beim Betreten der Versorgerhäuser müssen alle Personen die Hände desinfizieren. Desinfektionsmittel stehen in den Küchen und in den Sanitärräumen zur Verfügung.

Es ist regelmäßiges Durchlüften aller Innenbereiche erforderlich. Es wird empfohlen, jede volle Stunde für mindestens 10 Minuten zu lüften.

Auf konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Gegenständen (z.B. Material, Spiel- und Sportgeräte, Küchenutensilien etc.) wird verwiesen.

Angebote sollen möglichst im Freien und kontaktlos stattfinden.

Sanitärräume und andere häufige Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Arbeitsflächen etc.) müssen in regelmäßigen Abständen hygienekonform gereinigt werden.

(Reinigungsmaterial und Putzutensilien sind von jeder Gruppe selbst mitzubringen. Bitte vor Nutzung von Reinigungsmitteln mit dem Zeltplatzwart Rücksprache halten!)

Bei Belegungsende sind alle Innenbereiche sowie das komplette weitere Zeltplatzgelände einschließlich Parkplätze gründlich zu reinigen. Die Böden der Innenbereiche sind feucht zu wischen. Häufige Kontaktflächen sind abschließend zu desinfizieren.

## **3. Veröffentlichung**

Dieses Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept ist auf der Internetseite des Landkreises Main-Spessart sowie auf den Informationstafeln in den Versorgerhäusern eines jeden Zeltplatzes zu veröffentlichen.

## **4. Sonstiges**

Eine Anpassung dieses Gesundheitsschutz- und Hygienekonzeptes kann jederzeit entsprechend den derzeit gültigen Vorgaben erfolgen.

## **5. Inkrafttreten**

Dieses Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept für die 3 Jugendzeltplätze des Landkreises Main-Spessart im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) tritt am 13.09.2021 in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch den Landkreis Main-Spessart.

## **6. Hausrecht**

Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht!

*Karlstadt, 13.09.2021*

Landratsamt Main-Spessart  
Kommunale Jugendarbeit, Zeltplatzverwaltung